

**Verursachergerechte Finanzierung der Elimination
von Spurenstoffen im Abwasser –
Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)**

Auswertung der Vernehmlassung von April – August 2012

**Schlussbericht
20. Oktober 2012**

Bundesamt für Umwelt

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern
Titel: Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser – Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)
Untertitel: Auswertung der Vernehmlassung zur Änderung des GSchG
Ort: Bern
Jahr: 20. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

	Kurzfassung.....	2
1	Gegenstand der Vernehmlassung.....	4
2	Eingegangene Stellungnahmen.....	5
3	Generelle Beurteilung.....	6
3.1	Überblick	6
3.2	Kantone, Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	9
3.3	Politische Parteien	9
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte	9
3.5	Verbände/Vereine	10
3.6	Interessengemeinschaften Abwasser	10
3.7	Konsumentenorganisationen	11
3.8	Umweltschutzorganisationen	11
3.9	Weitere Vernehmlassungsteilnehmer	11
3.10	Einzelpersonen	12
4	Wichtigste Rückmeldungen nach Themen (Artikeln).....	12
4.1	Art. 60a Sachüberschrift („Abwasserabgaben der Kantone“).....	12
4.2	Art. 60b (neu) („Abwasserabgabe des Bundes“)	12
4.3	Art. 61a (neu) („Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen“).....	16
4.4	Art. 84 (Rückwirkung von Abgeltungen)	18
4.5	Umsetzung (Vollzug).....	19
4.6	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	21
4.7	Übriges.....	21
5	Anhang A: Tabellarische Gesamtübersicht	22
6	Anhang B: Abkürzungen	27
6.1	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis inkl. Typen von Vernehmlassungsteilnehmenden.....	27
6.2	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	27
7	Anhang C: Übersicht über identische Stellungnahmen	32

Kurzfassung

Die Änderung des Gewässerschutzgesetzes umfasst hauptsächlich den Ausbau zentraler Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von Mikroverunreinigungen und das entsprechende Finanzierungskonzept mittels einer Abwasserabgabe.

In der Vernehmlassung vom 25. April bis 31. August 2012 sind total 158 Rückmeldungen eingegangen. Davon haben elf Vernehmlassungsteilnehmer ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Von den 147 Stellungnahmen stimmen 38 Vernehmlassungsteilnehmer der vorgeschlagenen Finanzierungslösung weitgehend zu. Darunter befinden sich die Mehrheit der Kantone (15), der Konferenzen und Vereinigungen der Kantone (3) und der politischen Parteien (3). 92 Vernehmlassungsteilnehmer sind grundsätzlich zustimmend und verlangen Anpassungen. Nur 17 lehnen die Vorlage klar ab. (darunter der Kanton Jura und die Industrie).¹

Das Konzept der Finanzierung der Massnahmen mittels einer **gesamtschweizerischen Abwasserabgabe wird grundsätzlich begrüsst**: Die Mehrheit jener Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu der vorgeschlagenen Abwasserabgabe geäussert haben, steht dieser neutral (12) bis positiv (52) gegenüber.² In zusätzlichen rund 20 Stellungnahmen wird die Abwasserabgabe zwar nicht explizit erwähnt, aus dem Kontext wird jedoch klar, dass diese befürwortet wird. Die wenigen neutralen bis ablehnenden Stellungnahmen kritisierten insbesondere die aus ihrer Sicht zu geringe Verursachergerechtigkeit. Um diese zu verbessern, werden zwei Forderungen/Themen besonders häufig erwähnt:

- Abgabe auf alle „Verschmutzer“ ausweiten (bspw. auch auf die nicht angeschlossenen Einwohner und die Landwirtschaft) (in 15 Stellungnahmen³ erwähnt).
- Produkte- oder Lenkungsabgabe (in 14 Stellungnahmen⁴ gefordert oder erwähnt). Der Schwierigkeit der Umsetzung einer Produkteabgabe sind sich viele Stellungnehmer jedoch bewusst.

Insgesamt fünf Vernehmlassungsteilnehmer sind zudem der Ansicht, dass die Massnahmen über Steuermittel finanziert werden sollen.⁵

¹ Von den 92 neutralen Stellungnahmen handelt es sich bei 37 um Einzelpersonen mit derselben Stellungnahme, bei 35 Stellungnahmen um Unterstützungsbekundungen von Gemeinden und ARA für die Stellungnahme der Erfahrungsguppe Klärwerke (ERFA) Grossstädte CH. Zehn der 17 ablehnenden Stellungnahmen sind identisch oder fast identisch (Scienceindustries, Eco Swiss, Economiesuisse, Handelskammer beider Basel sowie 6 Industriebetriebe).

² Darunter sind 35 Stellungnahmen verschiedener Gemeinden und ARA, welche die Stellungnahme der ERFA unterstützen.

³ Kantone FR, SH, TI, VD; dazu nebst Einzelstimmungen. Pro Natura; Rheinaubund, Schweizer Vogelschutz, WWF, Uni Svizzera Italiana.

⁴ Unter anderen: Kanton JU, GPS, SSV, kf, Pro Natura; Rheinaubund, Schweizer Vogelschutz, WWF, GRESE.

⁵ Hauseigentümerverband sowie die Kantone AG, GL, AI, AR.

Bezüglich Finanzierungs- resp. Abgeltungsmechanismus werden von sämtlichen 64 Vernehmlassungsteilnehmern, die sich dazu geäußert haben, **Anpassungen gefordert**. Für 63 Stellungnehmer⁶ sind ausbauende ARA finanziell zu stark benachteiligt. Sie sehen daher das Gleichbehandlungsprinzip verletzt und zudem keinerlei Anreize für eine frühe Realisierung der Massnahmen. Sie fordern deshalb für ausbauende Anlagen eine Verbesserung der finanziellen Situation und schlagen dazu folgende Massnahmen vor:

- Eine ganze oder teilweise Abgabebefreiung für ausgebaute ARA (48)⁷
- Erhöhung des Beitrags an die Erstinvestitionen (8)⁸
- Beiträge an die erhöhten Betriebskosten von ausgebauten ARA (5)⁹
- Beiträge an die Erneuerungskosten (1)¹⁰

Fünf Vernehmlassungsteilnehmer haben keine Präferenz für einen der obenstehenden Ansätze, fordern aber ebenfalls, dass das Abgeltungssystem nochmals überdacht wird.

Betreffend **Planung und Finanzierung** der Massnahmen werden **folgende Forderungen** gestellt:

- Die Vollzugskosten der Kantone sollen auch durch die Spezialfinanzierung gedeckt werden (15, darunter 12 Kantone),¹¹ dies auch vor dem Hintergrund, dass einige Stellungnehmer den für die Kantone geschätzten Vollzugaufwand für zu gering halten.
- Der Bund soll bei der Planung im Einzugsgebiet eine koordinierende Rolle übernehmen und eine Vollzugshilfe zur Erstellung von Einzugsgebietsplanungen erarbeiten.
- Es sind mehrere unterschiedliche Hinweise zur Einzugsgebietsplanung eingegangen. Speziell gibt es unterschiedliche Vorschläge zur Bestimmung des koordinierenden Akteurs wenn mehrere Kantone betroffen sind.
- Es soll ein Kriterium "Schutz der Trinkwasserressourcen" für die Auswahl der auszubauenden ARA formuliert werden (5 Kantone¹², KVU, BPUK).

⁶ Darunter 13 Kantone gemäss nachstehenden Fussnoten, 2 kantonale Konferenzen, eine Partei, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte, 3 Verbände/Vereine, 2 Interessengemeinschaften Abwasser sowie 4 der Gruppe der weiteren Anhörungsteilnehmer, weiter 35 Stellungnahmen verschiedener Gemeinden und ARA, welche die Stellungnahme der ERFA unterstützen.

⁷ Fünf Kantone (BL, OW, SO, SZ, ZG), verschiedene Verbände (Kommunale Infrastruktur, Gemeindeverband, Städteverband; Verband der Schweizerischen Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, GRESE), Handelskammer beider Basel sowie von der Interessensgemeinschaft ERFA Klärwerke Grossstädte Schweiz und in 35 damit identischen Stellungnahmen von Abwasserverbänden, Städten und Gemeinden.

⁸ Sechs Kantone (FR, JU, SH, TG, UR, VD), die KVU und ein Verband (ARPEA).

⁹ Beiträge an die erhöhten Betriebskosten von ausgebauten ARA fordern vier Kantone (BL, FR, JU, TI) und die BPUK. Die Mehrheit hält zeitlich befristete Beiträge für ausreichend.

¹⁰ Kanton AG.

¹¹ Kantone BL, FR, NE, OW, SH, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH, SG sowie die BPUK und zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmer (ARPEA und Lab'Eaux).

¹² AI, BE, LU, OW, SG.

Zu verschiedenen Themen werden von den Vernehmlassungsteilnehmern **Präzisierungen gefordert**. Einige Wenige (4)¹³ sind der Ansicht, dass neben der maximalen Abgeltungsdauer auch die maximale Dauer der Abgabenerhebung im Gesetz festgeschrieben werden sollte.

Die restlichen Präzisierungswünsche beziehen sich eher auf Verordnungs- oder Richtlinienstufe oder auf Vollzugshilfen:

- Die Abgeltungsbedingungen für ARA-Zusammenschlüsse
- Die Bedingungen zur Überwälzung der Abgabe auf die Industrie
- Die Frage der Beitragsberechtigung zusätzlich notwendiger Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen (z.B. Filtration, Nitrifikation)

1 Gegenstand der Vernehmlassung

Mikroverunreinigungen finden sich in zahlreichen Produkten des täglichen Lebens - so etwa in Medikamenten, Reinigungsmitteln oder Kosmetika sowie in Pflanzenschutzmitteln und industriellen Erzeugnissen. Sie gelangen über das gereinigte Abwasser, über Regenwasserkanäle und über die Auswaschung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Gewässer. Bereits in sehr tiefen Konzentrationen im Bereich von wenigen Mikro- oder Nanogramm pro Liter können sie die Gesundheit und die Fortpflanzung von Fischen gefährden. Aber auch andere Wasserlebewesen und die Trinkwasserressourcen können durch Einträge von Mikroverunreinigungen beeinträchtigt werden.

Breit angelegte Untersuchungen haben gezeigt, dass der Anteil von Mikroverunreinigungen im gereinigten Abwasser durch Massnahmen in den ARA deutlich verringert werden kann. Ende 2009 führte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) deshalb eine Anhörung zu einer Änderung der Gewässerschutzverordnung durch, welche vorsah, rund 100 ARA in den am dichtesten besiedelten Regionen des Landes mit einer zusätzlichen Klärstufe auszustatten.

Im Rahmen dieser Anhörung wurde die Notwendigkeit einer Verringerung der Mikroverunreinigungen im gereinigten Abwasser grossmehrheitlich anerkannt. Die vorgeschlagene Finanzierung, nämlich über die Eigentümer (und damit indirekt die Angeschlossenen) der betroffenen ARA, vermochte indessen nicht zu überzeugen. Die Kantone und weitere Kreise forderten den Bundesrat auf, eine gesamtschweizerische Finanzierungslösung auszuarbeiten, die dem Verursacherprinzip möglichst gerecht wird. Im Frühjahr 2011 stimmte das Parlament einer Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) zu, die eine ähnliche Forderung stellte.

¹³ Darunter Kanton GR sowie SVP und Swissmem.

Für den Ausbau von rund 100 der insgesamt 700 ARA in der Schweiz werden ungefähr 1,2 Milliarden Franken benötigt. In seiner Botschaft, die er am 25. April 2012 in die Vernehmlassung geschickt hat, schlägt der Bundesrat eine Spezialfinanzierung vor, über die 75 Prozent der Investitionskosten der betroffenen ARA abgegolten werden sollen. Zu diesem Zweck soll der Bund ermächtigt werden, bei allen ARA eine Abgabe zu erheben, und zwar basierend auf der Zahl der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Abgabe von höchstens 9 Franken pro Person und Jahr soll den jährlichen gesamtschweizerischen Finanzierungsbedarf von schätzungsweise 45 Millionen Franken decken. Mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes soll die gesetzliche Grundlage für diese Spezialfinanzierung geschaffen werden. Die interessierten Kreise konnten sich bis am 31. August 2012 zu diesem Vorschlag äussern.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Mit dem Schreiben vom 25. April 2012 wurden 117 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen (vgl. Abbildung 2-1).

Bis zum 31. August 2012 sind insgesamt 158 Stellungnahmen eingegangen,¹⁴ wovon 65 von eingeladenen Adressaten eingereicht wurden. Von den insgesamt 117 Eingeladenen haben somit 52 keine Stellungnahme abgegeben. Fünf eingeladene und sechs nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹⁵ 93 haben von sich aus, d.h. ohne Einladung, eine Stellungnahme eingereicht. Für einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen nach Typen der Adressaten vgl. Abbildung 2-1 oder die Gesamtübersicht über die einzelnen Teilnehmer der Vernehmlassung (Kapitel 5, Seite 22). Eine Übersicht über alle beteiligten Vernehmlassungsteilnehmer findet sich in der entsprechenden Liste in Kapitel 6.2 auf Seite 27.

¹⁴ 28 dieser 158 Stellungnahmen sind nach dem eigentlichen Abschluss der Frist am 31. August eingegangen. Diese Stellungnahmen wurden in der Auswertung trotzdem berücksichtigt.

¹⁵ Agridea, Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), Alternative Kanton Zug (ALZG), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Zürcher Fachhochschule (ZFH).

Abbildung 2-1 **Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer und eingegangene Stellungnahmen**

Adressaten	Ein- geladen	Ein- gegangen	Davon von Nicht-Eingeladenen
Kantone (inkl. Fürstentum Liechtenstein)	27	25	-
Konferenzen und Vereinigungen	10	5	-
Politische Parteien	14	6	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte	3	4	1
Verbände / Vereine	22	15	8
Interessengemeinschaften Abwasser	2	2	-
Konsumentenorganisationen	6	3	-
Umweltschutzorganisationen	15	4	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmer	18	56	46
Einzelpersonen		38	38
Total	117	158	94

3 Generelle Beurteilung

3.1 Überblick

Der Entwurf zur Änderung des GSchG im Bereich Mikroverunreinigungen ist von den Vernehmlassungsteilnehmern eingehend kommentiert worden. Die wichtigsten Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Generelle Beurteilung¹⁶

- Dem Änderungsvorschlag des Gewässerschutzgesetzes stimmen in seiner Gesamtheit insgesamt 38 Vernehmlassungsteilnehmer vollständig (9) oder mit gewissen Einschränkungen (29) zu. Dazu zählen etwas mehr als die Hälfte der Kantone (15) und ein grosser Teil der Konferenzen und Vereinigungen der Kantone sowie die Gruppe der weiteren Vernehmlassungsteilnehmer¹⁷ (mit Ausnahme der Industrie, der Gemeinden und ARA).
- 92 Vernehmlassungsteilnehmer¹⁸ beurteilen den Änderungsvorschlag grundsätzlich positiv und verlangen Anpassungen.¹⁹ Darunter befinden sich ebenfalls viele Kantone (9).

¹⁶ Aufgrund der grossen Zahl der Stellungnahmen wird für die Quellen der Nennungen auf die Tabelle Gesamtübersicht aller Vernehmlassungsteilnehmer in Kapitel 5 verwiesen.

¹⁷ Dazu gehören bspw. die Universitäten und die Fachhochschulen.

¹⁸ Von den 92 ambivalenten Stellungnahmen handelt es sich bei 37 um Einzelpersonen mit derselben Stellungnahme und bei 35 Stellungnahmen um Unterstützungsbekundungen von Gemeinden und ARA für die Stellungnahme der ERFA.

¹⁹ Entspricht Nr. 3 gemäss Codierung in der Tabelle Gesamtübersicht aller Vernehmlassungsteilnehmer, Kapitel 5.

- 17 Teilnehmer der Vernehmlassung lehnen den Änderungsvorschlag in der vorliegenden Form ab.²⁰
- Von jenen Vernehmlassungsteilnehmern, die der Änderung nicht zustimmen (d.h. Codierung 3 bis 5, siehe hierzu Abbildung 5-1) ist der Grossteil jedoch der Ansicht, dass die Ergriffung von Massnahmen gegen Mikroverunreinigungen sinnvoll ist oder ist gegenüber Massnahmen zumindest neutral eingestellt. Nur zwei Teilnehmer lehnen Massnahmen ab (die SVP und der Schweizerische Gewerbeverband).

b) Abwasserabgabe

Die Einführung einer flächendeckenden Abgabe wird begrüsst (52).²¹ Bestimmte Stellungnahmen bemängeln jedoch insbesondere Folgendes.

- Die Beschränkung der Abgabe auf die angeschlossenen Einwohner und die damit verbundene Abgabebefreiung für nicht angeschlossene Einwohner ist für einige Konsultierte (10)²² nicht nachvollziehbar, da die rund 3% nicht Angeschlossenen in gleichem Masse für das Problem der Mikroverunreinigungen mitverantwortlich seien. Die Befreiung der Landwirtschaft und der Industrie wird ebenfalls bemängelt.
- Die Abwasserabgabe entspreche dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit zu wenig. Deshalb fordern einige Vernehmlassungsteilnehmer (9)²³ eine Abgabe an der Quelle der Mikroverunreinigungen (Produkte- oder Lenkungsabgabe). In weiteren 5 Stellungnahmen wird die Produkteabgabe nicht direkt gefordert, jedoch ebenfalls erwähnt.

Insgesamt fünf Vernehmlassungsteilnehmer sind zudem der Ansicht, dass die Massnahmen über Steuermittel finanziert werden sollen.

c) Finanzierungsmechanismus

Der Finanzierungsmechanismus wird von den Vernehmlassungsteilnehmern weniger positiv beurteilt. 63 der 64 Stellungnahmen²⁴, welche sich hierzu geäussert haben, lehnen den vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismus ab. Durch die relativ geringen Beiträge an die Gesamtkosten der ausbauenden ARA (Betriebs- und Erneuerungskosten werden nicht abgegolten) tragen diese Anlagen (und damit die daran angeschlossenen Einwohner) einen deutlich grösseren Beitrag an die Elimination der Mikroverunreinigungen als ARA ohne Ausbaupflicht. Dies stehe einerseits im **Widerspruch zum Gleichbehandlungsprinzip**, und ander-

²⁰ Zehn der 17 ablehnenden Stellungnahmen sind identisch oder fast identisch (Scienceindustries, Eco Swiss, Economiesuisse, Handelskammer beider Basel sowie 6 Industriebetriebe).

²¹ Dabei enthalten sind auch die 35 Gemeinden und ARA, welche die Stellungnahme und den Gegenvorschlag der ERFA Klärwerke unterstützen.

²² AG, AR, FR, SH, VD sowie Pro Natura; Rheinaubund, Schweizer Vogelschutz, WWF, Uni della Svizzera italiana.

²³ Kanton JU, GPS, SSV, kf, Pro Natura; Rheinaubund, Schweizer Vogelschutz, WWF, GRESE.

²⁴ Darunter sind 35 Stellungnahmen verschiedener Gemeinden und ARA, welche die Stellungnahme der ERFA unterstützen.

rerseits biete das vorgesehene Finanzierungssystem **keinerlei Anreize für eine frühe Auf-rüstung der ARA**. Im Gegenteil, aus finanzieller Sicht bestehe sogar ein Anreiz, so spät wie möglich auszubauen (um dadurch die erhöhten Betriebskosten zu sparen). Aus diesen Grün-den fordern 28 Stellungnehmer²⁵ (darunter auch 13 Kantone), dass die Beiträge erhöht oder aber die ausgebauten ARA ganz oder teilweise von der Abgabe befreit werden. Die Abgabe-befreiung ist dabei die Hauptforderung.

d) Weitere Forderungen

Insgesamt 15 Vernehmlassungsteilnehmer (darunter 12 Kantone)²⁶ sind der Ansicht, dass **die Vollzugskosten der Kantone** (oder zumindest einen Teil davon) auch **durch die Spezi-alfinanzierung gedeckt werden** sollen. Weiter soll der Bund bei der Planung im Einzugsge-biet eine koordinierende Rolle übernehmen und eine Vollzugshilfe zur Erstellung von Ein-zugsgebietsplanungen erarbeiten.

Zu folgenden Fragen werden **Präzisierungen gefordert** (dies könnte bspw. auf Verord-nungs- oder Richtlinienstufe oder durch Vollzugshilfen geschehen):

- Sind auch die zusätzlich für die Elimination von Mikroverunreinigungen notwendigen An-lagen (z.B. Filtration, Nitrifikation) beitragsberechtigt oder nur der eigentliche Kern der An-lage?
- Wann genau sind Zusammenschlüsse von ARA mittels Kanalisationen beitragsberech-tigt?
- Wie genau soll die Überwälzung der Abgabe auf die Verursacherinnen und Verursacher (insb. Industrie und Gewerbe) geschehen?

Eine Präzisierungsforderung betrifft auch explizit das Gesetz: Wie die Abgeltungsdauer (Art. 61a Absatz 2) sollte auch die Dauer der Abgabeerhebung im Gesetz festgeschrieben werden (4 Stellungnahmen²⁷).

e) Zum Aufbau der folgenden Abschnitte

In den folgenden Abschnitten wird genauer auf die generelle Einschätzung der verschiede-nen Gruppen der Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen. Die der Einschätzung zugrunde liegende Gesamtübersicht über die einzelnen Teilnehmer der Vernehmlassung nach den verschiedenen Themen der Gesetzesänderung (inkl. Codierung/Beurteilung) befindet sich in Kapitel 5. Die Bemerkungen und Einschätzungen zu den einzelnen Themen und Artikeln der Gesetzesänderung werden in Kapitel 4 zusammengefasst. Dabei wird jeweils nur auf diejeni-

²⁵ AG, BL; FR; JU; OW; SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG sowie BPUK, KVU, FDP, KI, SGemV, SSV, ARPEA, HKBB, VSA, ERFA, GRESE, AVB, ERFARA, FHNW.

²⁶ Zwölf Kantone (BL, FR, NE, OW, SH, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH, SG) die BPUK und zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmer (ARPEA und Lab'Eaux)

²⁷ Darunter Kanton GR sowie SVP und Swissmem.

gen Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen, welche sich in ihren Stellungnahmen auch explizit zum jeweiligen Thema / zur jeweiligen gesetzlichen Bestimmung geäußert haben.

3.2 Kantone, Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Die konkrete Vorlage wird von der Mehrheit der an der Anhörung teilnehmenden **Kantone** positiv beurteilt (volle Zustimmung oder Zustimmung mit Einschränkungen von 15 Kantonen). Nur gerade ein Kanton (JU) lehnt die Vorlage ab (mit Einschränkungen). Der Kanton Jura verlangt die Einführung einer Produkteabgabe und eine massive Ausweitung der finanziellen Beiträge an ausbauende ARA (unbegrenzter Zeitraum der Abgeltungen, Beiträge an die Erstinvestitionen von 100%, Beiträge an die Betriebskosten). Auch weitere Kantone (13) halten die Abgeltungen für zu tief und damit die verbleibenden Restkosten für zu hoch.²⁸

Neun Kantone²⁹ sehen in der Vorlage sowohl positive als auch negative Punkte. Vom Kanton Nidwalden und von der Landesverwaltung Liechtenstein sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In den eingegangenen Stellungnahmen der **Konferenzen und Vereinigungen der Kantone** (BPUK, KVV und VKCS) wird der Änderungsvorschlag positiv beurteilt. Während der VKCS keine Kritik äussert, würden die beiden anderen begrüßen, wenn die Beiträge für ausbauende ARA (BPUK) resp. für den Anschluss an andere bestehende Anlagen (KVV) höher wären.

3.3 Politische Parteien

Von den fünf politischen Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, stimmen drei (EVP, FDP, SP) der Gesetzesänderung zu, und eine steht dieser neutral gegenüber (GPS). Die grüne Partei Schweiz (GPS) bedauert insbesondere, dass es sich bei der Abgabe nicht, wie von ihr gewünscht, um eine Lenkungs- oder Produkteabgabe handelt. Abgelehnt wird die Gesetzesänderung von der SVP. Für die SVP sind die bestehenden Massnahmen vollständig ausreichend und zusätzliche Massnahmen bringen keine spürbare Verbesserung.

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte

Der Schweizerische Städteverband (SSV) und die „Kommunale Infrastruktur“ (welche dieselbe Stellungnahme eingereicht haben) fordern eine Abgabebefreiung für ausgebaute Anlagen, haben aber sonst keine Einsprüche gegen die vorgeschlagene Finanzierungslösung. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGmV) lehnt als einziger Verband aus der Gruppe der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden und Städte die Vorlage mehrheitlich ab. Aus seiner Sicht ist die vorgeschlagene Abwasserabgabe nicht verursachergerecht und

²⁸ AG, BL, FR, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG.

²⁹ AG, AI, AR, BL, GL, SH, TG, TI, VD.

sollte durch eine Trinkwasserabgabe (in m³) ersetzt werden. Weiter bemängelt der SGenV, dass keine Beiträge an die erhöhten Betriebskosten der ARA gewährt werden und würde daher ebenfalls begrüssen, wenn die ausgebauten Anlagen von der Abgabe befreit würden. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) hat zwar aus Sicht der Verursachergerechtigkeit gewisse Einwände gegen die Abwasserabgabe („die ländliche Bevölkerung muss so die Aufrüstung der ARA in den urbanen Ballungszentren mitfinanzieren“), kann sich aber im Sinne der nationalen Solidarität mit der Gesetzesrevision einverstanden erklären.

3.5 Verbände/Vereine

Sieben Verbände und Vereine, die eine Stellungnahme eingereicht haben, stimmen der Gesetzesänderung zu (6) oder stehen dieser neutral gegenüber (1).

Die vier Vernehmlassungsteilnehmer Economiesuisse, ECO Swiss, Scienceindustries und die Handelskammer beider Basel lehnen die Vorlage mit derselben Begründung ab (praktisch identische oder sich unterstützende Stellungnahmen): „Wesentlich zur ablehnenden Haltung trägt auch die geplante Revision der GSchV bei, welche erhebliche Mängel aufweist. Es wird befürchtet, dass mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsmodell im GSchG ein „fait accompli“ geschaffen wird, d.h. das vorhandene Geld wird unzweckmässig und ineffizient eingesetzt, dies auf Kosten der gesamten Wirtschaft und mit wenig Nutzen für die Umwelt.“ Für den schweizerischen Gewerbeverband (SGV), welcher die Vorlage ebenfalls ablehnt, steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum potentiellen ökologischen Nutzen.

3.6 Interessengemeinschaften Abwasser

Die beiden eingeladenen Interessengemeinschaften Abwasser stehen der Gesetzesänderung neutral gegenüber, sehen aber noch einen gewissen Anpassungsbedarf. Die Erfahrungsgruppe Klärwerke (ERFA) Grossstädte CH begrüsst, dass auf die allgemein erhobene Forderung nach verursachergerechter Finanzierung eingetreten wurde, ist jedoch der Meinung, dass die Vorlage Fehlanreize schaffe und das Gleichbehandlungs- und Verursachergerechtigkeitsprinzip nicht erfülle, da Einwohner im Einzugsgebiet von ausbauenden Anlagen deutlich höhere Kosten zu tragen haben als Einwohner, welche an eine Anlage angeschlossen sind, die nicht ausbauen muss. Die ERFA fordert daher in einem von ihr verfassten Gegenvorschlag, dass Anlagen, welche nach dem Ausbau die geforderte Reinigungsleistung erfüllen, von der Abgabe befreit werden. Die IG GRESE (Groupement Romand des Exploitants de Stations d'Épuration) bemängelt, dass die vorgeschlagene Finanzierungsmethode dem Verursacherprinzip nicht gerecht wird (im Gegensatz zu einer Produkteabgabe) und bedauert, dass die Industrie nicht aktiv an der Lösung des Problems beteiligt wird. Zudem teilt die IG GRESE die Meinung der ERFA, dass die vorgeschlagene Finanzierungslösung ausbauende ARA (resp. die daran angeschlossenen Einwohner) zu stark benachteiligt und diese deshalb zumindest von der Abgabe befreit werden sollten (nach dem Ausbau).

3.7 Konsumentenorganisationen

Von den sechs eingeladenen Konsumentenorganisationen hat nur das Konsumentenforum (kf) eine Stellungnahme eingereicht. Das Konsumentenforum befürwortet, dass Spurenstoffe im Abwasser gezielt eliminiert werden sollten, lehnt die Vorlage jedoch mit der Begründung ab, dass mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsmodell dem Verursacherprinzip in keiner Weise Rechnung getragen werde. Der einzig gangbare Weg für eine verursachergerechte Finanzierung sei eine Produkteabgabe.

3.8 Umweltschutzorganisationen

Die vier Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, Rheinaubund, Schweizer Vogelschutz, WWF) haben identische Stellungnahmen eingereicht. Darin propagieren sie ein Abgabesystem, welches sich auf die problematischen stofflichen Inhalte von Produkten abstützt (und so neben dem End-of-pipe Ansatz auch eine Verminderung der Mikroverunreinigungen an der Quelle bewirken könnte). Zudem fordern sie, dass auch Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht an eine ARA angeschlossen sind, die Abwasserabgabe entrichten sollten. Trotz dieser Forderungen stehen die Umweltorganisationen der Gesetzesänderung neutral gegenüber.

3.9 Weitere Vernehmlassungsteilnehmer

Die weiteren Vernehmlassungsteilnehmer können in drei Gruppen unterteilt werden:

- **Gemeinden und ARA:** Bei 35 Akteuren dieser Gruppe handelt es sich nicht um eigene Stellungnahmen, sondern um Unterstützungen der Stellungnahme und des Gegenvorschlags der ERFA. Sie sehen die Vorlage somit, wie die ERFA, grundsätzlich positiv und verlangen Anpassungen. Einzig die beiden ARA mit eigenen Stellungnahmen, ARA Region Biel und Abwasserverband Bibertal (AVB), lehnen die Vorlage grundsätzlich ab. Für die ARA Region Biel steht die Verbesserung der Abbauleistung in keinem Verhältnis zum Nutzen und beantragt deshalb, dass nur ARA mit mehr als 250'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern aufrüsten sollen. Der AVB findet, dass es sich um eine übereilte Gesetzesänderung ohne Gesamtstrategie handelt.
- **Industriebetriebe:** Sechs Industriebetriebe haben an der Vernehmlassung teilgenommen. Entweder unterstützen die Industriebetriebe die Stellungnahme von Scienceindustries oder sie haben eine Stellungnahme eingereicht, die mit den Stellungnahmen von Scienceindustries und Economiesuisse identisch ist.
- **Übrige:** Alle zehn Stellungnahmen dieser Gruppe stimmen der Gesetzesänderung voll (4) oder mit Einschränkungen (6) zu. Der Gruppe gehören beispielsweise fünf Forschungseinrichtungen (drei Universitäten, eine Fachhochschule und die Agroscope) oder die ERFAra-ZH an.³⁰

³⁰ Die ERFAra-ZH vertritt die 10 grössten ARA im Kt. ZH.

3.10 Einzelpersonen

Insgesamt haben sich 38 Einzelpersonen an der Vernehmlassung beteiligt. Mit Ausnahme einer Einzelperson haben alle dieselbe Stellungnahme eingereicht resp. unterstützt. Es liegen somit nur zwei unterschiedliche Stellungnahmen von Einzelpersonen vor. Jener Stellungnahme, welche von insgesamt 37 Personen unterstützt wird, gehen die vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig weit. In der Stellungnahme wird u.a. gefordert, dass alle ARA in der Schweiz in kürzester Zeit aufgerüstet werden sollen und dass die Zufuhr von schädlichen Stoffen ins Wasser generell untersagt wird. Die andere Stellungnahme beantragt, dass der Bund zur Finanzierung der Massnahmen eine Lenkungsabgabe auf die Produktion und den Import von biologisch schlecht abbaubaren Stoffen erhebt.

4 Wichtigste Rückmeldungen nach Themen (Artikeln)

Im Folgenden werden die Unterstützungsbekundungen der 35 ARA und Gemeinden für die Stellungnahme und den Gegenvorschlag der ERFA sowie die sechs mit der Stellungnahme von Scienceindustries identischen Stellungnahmen der Industriebetriebe bei der Angabe der Anzahl von Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt. Die 37 identischen Stellungnahmen von Einzelpersonen werden als eine Stellungnahme gezählt, die weitere (anderslautende) Stellungnahme einer Einzelperson auch als eine Stellungnahme.

4.1 Art. 60a Sachüberschrift („Abwasserabgaben der Kantone“)

Vier Stellungnehmer erachten die Sachüberschrift „Abwasserabgaben der Kantone“ als irreführend resp. nicht angebracht, da die Kantone in der Regel keine eigenen Abwasserabgaben erheben.

4.2 Art. 60b (neu) („Abwasserabgabe des Bundes“)

a) Absatz 1 (Abwasserabgabe auf Grundlage der angeschlossenen Einwohner)

Unter diesem Artikel werden hier (und auch in der Gesamtauswertung in Kapitel 5) alle Einwände subsumiert, die sich gegen die Abwasserabgabe mit der Bemessungsgrundlage „angeschlossene Einwohner“ richten. Im Gesetz wird zwar erst in Absatz 2 die Bemessungsgrundlage definiert, es macht aber Sinn, die Abwasserabgabe mit der Bemessungsgrundlage zusammen zu beurteilen. Nicht hier subsumiert werden Einwände gegen die Nichtfinanzierung der Vollzugskosten der Kantone. Hierfür wird auf Kapitel 4.6 „Finanzielle und personelle Auswirkungen“ verwiesen.

Der Einführung einer Abwasserabgabe auf Grundlage der angeschlossenen Einwohner wird von den Vernehmlassungsteilnehmern wie folgt beurteilt:

- 17 Vernehmlassungsteilnehmer stimmen voll oder mit Einschränkungen zu³¹
- 12 Vernehmlassungsteilnehmer sehen in der vorgeschlagenen Abgabe sowohl positive als auch negative Punkte³²
- Abgelehnt wird die vorgeschlagene Abgabe in 11 Stellungnahmen³³
- Eine grössere Anzahl Vernehmlassungsteilnehmer (29) hat sich zu der Abwasserabgabe nicht explizit geäußert. In rund 20 Fällen wird aus dem Kontext der Stellungnahme aber klar, dass diese befürwortet wird.

In den Stellungnahmen zur Abwasserabgabe wurden alternative Finanzierungen gefordert:

- Die Finanzierungslösung sei nicht verursachergerecht. Daher wünschen sich rund neun Vernehmlassungsteilnehmer³⁴ die Einführung einer Abgabe auf Produkte, welche die Gewässer mit Spurenstoffen belasten. Fünf weitere machen zumindest Andeutungen in diese Richtung. Es wird argumentiert, dass eine Produkteabgabe nicht nur verursachergerechter wäre, sondern aufgrund ihrer lenkenden Wirkung auch die Einträge in die Gewässer reduzieren würde. Weiter können viele Teilnehmer³⁵ nicht nachvollziehen, wieso die Landwirtschaft, die Industrie und insbesondere auch die nicht an eine Kläranlage angeschlossenen Einwohner von der Abgabe befreit sind. Dies obwohl sie ebenfalls zum Problem der Mikroverunreinigungen beitragen.
- Die Massnahmen für die Elimination von Mikroverunreinigungen sollen über Steuermittel finanziert werden (Hauseigentümerverband sowie die Kantone AG, GL, AI, AR). Für den Kanton Aargau wäre dies zwar weniger verursachergerecht, dafür wäre der Vollzugaufwand geringer und es könnten alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Industrie und das Gewerbe einbezogen werden. Sollte eine Produkteabgabe nicht umsetzbar sein, wären Steuermittel auch für das Konsumentenforum die bevorzugte Finanzierungsvariante.

Ebenfalls mehrfach genannt wurde:

- Die Abgabenerhebung sei aufwendig, da jährlich die tatsächlich angeschlossenen Einwohner erhoben werden müssten.

³¹ Unter anderen GR; LU; NE; OW; SO; TG; ZH; VKCS; EVP; SP; SBV-USP; SVGW; Swissmem; VSA; FHNW. Die 35 Unterstützungsbekundungen der 13 ARA und 22 Gemeinden für den Gegenvorschlag der ERFA wurden nicht mit eingerechnet.

³² Nebst Einzelstellungnahmen: AG, FR; SH; TI; VD; HEV; GRESE; Pro Natura; Rheinaubund; SVS; WWF.

³³ Nebst Einzelstellungnahmen: AI; AR; GL; JU; GPS; SVP; SAB; SGemV; kf.

³⁴ Kanton JU, GPS, SSV, kf, Pro Natura; Rheinaubund, Schweizer Vogelschutz, WWF, GRESE.

³⁵ Kantone FR, SH, TI, VD; dazu nebst Einzelstellungnahmen. Pro Natura; Rheinaubund, Schweizer Vogelschutz, WWF, Uni Svizzera Italiana.

- Das Gesetz sieht zwar eine maximale Abgeltungsdauer vor (Art. 61a Absatz 2), jedoch keine zeitliche Beschränkung für der Erhebung der Abgabe. Eine Befristung der Abgabe sollte im Gesetz festgeschrieben sein.

Einzelbemerkungen:

- Für den Schweizerischen Gemeindeverband bedingt die Berücksichtigung des Verursacherprinzips, dass alle Betroffenen gemäss ihrer konsumierten Trinkwasser- und entsprechend produzierten Abwassermenge zu bezahlen haben.
- Der in Absatz 1 verwendete Begriff „zentrale Abwasserreinigungsanlage“ ist für den Kanton Zürich missverständlich, soll doch die Abgabe ausdrücklich von allen Inhabern von Abwasserreinigungsanlagen erhoben werden.

b) Absatz 2 (Festgeschriebene Maximalhöhe der Abgabe von 9 CHF pro Einwohnerin und Einwohner)

Da die Stellungnahmen bezüglich der Bemessungsgrundlage der Abgabe („angeschlossene Einwohner“) bereits unter Absatz 1 subsumiert wurden, wird in diesem Abschnitt (und auch in der Gesamtauswertung in Kapitel 5) nur noch die festgeschriebene Maximalhöhe der Abgabe behandelt.

Von den insgesamt acht Stellungnahmen, die zur festgeschriebenen Maximalhöhe eingegangen sind, haben zwei Stellungnehmer gar keine und drei nur geringe Einwände. Zwei Stellungnehmer sind neutral und lediglich einer ist dagegen. Folgende Kritikpunkte werden genannt:

- Die Festlegung einer Maximalabgabe auf Gesetzesstufe sei nicht opportun. Falls eine Festsetzung notwendig sei, sollte dies in der Verordnung geschehen (Kt. TI).
- Die Maximalabgabe sollte an die Teuerung indexiert werden (Kt. SH, Kt. GR).
- Die genauen Kosten des Ausbaus sollten nochmals geschätzt werden, bevor eine maximale Abgabenhöhe festgeschrieben wird (Kt. FR).
- Für die Universität Lausanne sind die Kostenschätzungen noch zu grob, so dass die Gefahr bestehen könnte, dass eine fixe Abgabengrenze die Erreichung des ökologischen Ziels behindern könnte.
- Für das Centre Patronal ist die Maximalabgabe zu hoch resp. die Notwendigkeit einer zeitweise höheren Abgabe und einer Unsicherheitsmarge zu wenig erläutert.

c) Absatz 3 (Festlegung des Abgabesatzes und des Erhebungsverfahrens durch den Bundesrat)

Nur fünf Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zu diesem Absatz geäußert.³⁶ Bei den Äusserungen handelt es sich aber nur um Hinweise:

- Die ERFA empfiehlt in ihrem Gegenvorschlag, mit einem jährlichen Beitragssatz von CHF 9 pro Einwohner zu beginnen, damit der Bedarf für eine angepasste Finanzierung gesichert ist. Dieselbe Meinung vertritt auch der Kanton Basel-Landschaft.
- Der Kanton Bern wünscht sich in der Botschaft zu diesem Absatz an einer Stelle eine etwas verbindlichere Wortwahl.
- Die Fachhochschule Nordwestschweiz und das GRESE sind der Meinung, dass die Abgabe zeitlich nicht begrenzt werden sollte (gemäss Botschaft zu diesem Absatz soll die Abgabe spätestens 2040 eingestellt werden).

d) Absatz 4 (Überbindung der Abgabe auf die Verursacherinnen und Verursacher)

Von den insgesamt 16³⁷ zu diesem Absatz eingegangenen Stellungnahmen sind elf neutral und fünf Stellungnahmen lehnen den Absatz ab.

- Fünf Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, dass auf diesen Absatz verzichtet werden kann (die Kantone FR, GL, AI, AR sowie eine Einzelperson).
- Von den restlichen Vernehmlassungsteilnehmern bemängeln praktisch alle in irgendeiner Form, dass aus dem Änderungsvorschlag und der Botschaft nicht klar wird, nach welchen Kriterien die Überwälzung der Abgabe auf die Verursacherinnen und Verursacher erfolgen soll.
 - Es wird von verschiedener Seite beantragt (Kt. VD, Kt. SG, Kt. JU), dass (bspw. in einer Vollzugshilfe) Kriterien festgelegt werden, um eine einheitliche Vollzugspraxis zu ermöglichen.
 - Auf Gesetzesstufe sollen Rahmenbedingungen festgelegt werden, damit Industrie und Gewerbe (d.h. alle nicht-kommunalen Einleiter) nicht übermässig zur Finanzierung herangezogen werden. (HKBB, Eco Swiss, economiesuisse, Scienceindustries)
 - Der Absatz soll folgendermassen ergänzt werden: Den nicht-privaten Verursacherinnen und Verursachern wird die Abgabe im Verhältnis zu der von ihnen eingeleiteten Fracht organischer Spurenstoffe verrechnet (swissmem).
- Gemäss Kanton Zürich hätte eine strenge Umsetzung dieses Artikels zur Folge, dass bei der Verrechnung zwischen privaten Haushalten und Industrien unterschieden werden müsste (mit zusätzlicher Prüfung der Mikroverunreinigungsbelastung bei den Industrien). Um einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand zu vermeiden, beantragt

³⁶ Die 35 Unterstützungsbekundungen der 13 ARA und 22 Gemeinden für den Gegenvorschlag der ERFA wurden nicht mit eingerechnet.

³⁷ Die Stellungnahmen der 6 Industriebetriebe mit gleichlautender Stellungnahme wie jene der Scienceindustries sind nicht mit eingerechnet.

der Kanton Zürich, nur bei jenen Industriebetrieben eine gesonderte Beurteilung zu ermöglichen, die einen massgeblichen Anteil an der gesamten Abwasserfracht verursachen.

4.3 Art. 61a (neu) („Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen“)

Stellungnahmen, welche eine Abgeltung der Betriebs- oder Erneuerungskosten oder eine Abgabebefreiung für ausgebaute Anlagen fordern, werden unter Absatz 3 zusammengefasst.

a) Absatz 1a (Abgeltungen für die Erstellung von Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen bei zentralen ARA)

Dieser Absatz ist praktisch unbestritten. Sämtliche zwölf zu diesem Absatz eingegangenen Stellungnahmen sind mit Einschränkung zustimmend. Folgende Hinweise/Bemerkungen sind eingegangen.

- Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (4) bemängeln, dass aus dem Gesetzesartikel und der Botschaft nicht klar wird, ob bei Anlagen zur Elimination von organischen Spurenstoffen nur der eigentliche Kern der Anlage (z.B. Ozonierung oder Aktivkohleanlage) beitragsberechtigt ist, oder ob auch zusätzliche für die Elimination notwendige Anlagen (z.B. Filtration, Nitrifikation) angerechnet werden können.
 - Zwei Stellungnehmer aus der Romandie (IG GRESE, ARPEA) sowie die Kantone Waadt und Wallis fordern explizit, dass auch die Nitrifikation beitragsberechtigt ist, da diese bei den ARA im Einzugsgebiet des Rhein ebenfalls subventioniert wurde.
 - Die drei Kantone AI, AR und GL (welche identische Stellungnahmen eingereicht haben) sind der Meinung, dass nur die tatsächlichen Kosten der Mikroverunreinigungselimination abgegolten werden sollten, nicht jedoch vorbereitende Massnahmen.
- Dieselben drei Kantone wünschen sich zudem klare Aussagen bezüglich der Beitragsberechtigung von freiwillig ausbauenden Kläranlagen.
- Die ERFARA-ZH ist der Meinung, dass bei Vorreiteranlagen auf Grund des erhöhten Risikos auch nachträgliche Investitionen mit 75% abzugelten sind.
- Neben dem Ausbau der betreffenden ARA sollte auch die Möglichkeit der Förderung von grosstechnischen Pilotversuchen geprüft werden, da diese der Optimierung und gezielteren Auswahl von geeigneten Verfahren dienen, welche gesamthaft zu kosteneffizienteren Lösungen führen können. Es sollte zudem die Möglichkeit bestehen bleiben, neben den bereits im Pilotmassstab getesteten Prozessen wie Ozon- und Pulveraktivkohle-Einsatz, im Umsetzungszeitraum weitere Optionen zu untersuchen. (FHNW).
- Aus Sicht des Kanton Basel-Landschaft sollte auch für Industriekläranlagen eine Finanzierungslösung erarbeitet werden, da nur so die zu erwartende Ungleichbehandlung zwischen Betrieben mit eigener ARA und Betrieben, welche in kommunale ARA einleiten, beseitigt werden kann.

b) Absatz 1b (Abgeltungen für Kanalisationen)

Zu diesem Absatz sind keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen. Jedoch scheinen zum Teil Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung des Zusammenschlusses von Anlagen mittels Kanalisationen zu bestehen.

Insgesamt 13 Vernehmlassungsteilnehmer³⁸ haben Bemerkungen oder Ergänzungen bezüglich des Zusammenschlusses von ARA mittels Kanalisationen. Viele davon sind mit den Erläuterungen in der Botschaft nicht einverstanden, da gemäss dieser nur Anschlussleitungen an eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abgegolten werden, welche „nach Anschluss die Anforderungen bezüglich der Elimination von organischen Spurenstoffen erfüllt“. Zudem sind die Auffassungen darüber, wann Beiträge an Zusammenschlüsse geleistet werden, unterschiedlich. Dies lässt darauf schliessen, dass der Artikel und der dazugehörige Abschnitt in der Botschaft unklar formuliert sind.³⁹ Es besteht somit das Bedürfnis für eine Präzisierung.

c) Absatz 2 (Abgeltungsdauer)

Von den vier Vernehmlassungsteilnehmern, die sich zur Abgeltungsfrist geäussert haben, finden zwei Kantone (SG und TG) die Dauer gerade richtig. Für die Sozialdemokratische Partei ist die Umsetzungsfrist von 20 Jahren zu lange und sollte gekürzt werden. Der Kanton Jura dagegen vertritt die Ansicht, dass Abgeltungen ohne zeitliche Limitierung gewährt werden sollen (was im Kontext der Forderung eines Beitrags an die Betriebskosten zu sehen ist).

d) Absatz 3 (Abgeltungen für die Erstinvestitionen resp. Abgeltungssystem als Ganzes)

Obwohl in diesem Absatz im Gesetzesentwurf nur die Erstinvestitionen thematisiert werden, werden hier (und auch in der Gesamtauswertung in Kapitel 5) sämtliche Einwände bezüglich des Abgeltungssystems und der finanziellen Situation der ausbauenden ARA zusammengefasst (bspw. Forderungen nach Abgabebefreiung oder Beiträgen für die Betriebskosten). Dies erlaubt eine ganzheitliche Beurteilung der Einschätzungen über das Abgeltungssystem.

³⁸ BE; FR; GR; LU; OW; SH; SZ; UR; VD; AG; ZH; KJU; VSA

³⁹ Als Beispiel hierfür die Stellungnahme des Kantons Graubünden: „Die Formulierung von Art. 61a Abs. 1 lit. b und der Text in der Botschaft sind u.E. widersprüchlich und unklar. Gemäss Gesetzestext soll der Bund Abgeltungen gewähren an „Kanalisationen, die anstelle von Anlagen und Einrichtungen nach Buchstabe a erstellt werden“. In der Botschaft (S. 9) wird demgegenüber ausgeführt, bei der Aufhebung der betroffenen ARA könne auch die Erstellung von Verbindungsleitungen zu einer in der Nähe liegenden ARA abgegolten werden, „die nach Anschluss die Anforderungen bezüglich der Elimination von organischen Spurenstoffen erfüllt“. Diese Einschränkung fehlt im Gesetz. Überdies ist nicht klar, ob damit ARA gemeint sind, welche Mikroverunreinigungen eliminieren müssen, weil sie die entsprechenden Kriterien erfüllen, oder ARA, welche Mikroverunreinigungen nicht eliminieren müssen, weil das von ihnen stammende Abwasser die (noch zu erlassenden) Anforderungen an organische Spurenstoffe einhält.“

Insgesamt sind 29 Stellungnahmen zum Abgeltungssystem eingegangen.⁴⁰ Davon sind 28 der Ansicht, dass die Abgeltungen für die ausbauenden ARA zu gering sind.⁴¹ Die ARA Region Biel ist hingegen der Meinung, dass die Finanzierung der Investitionskosten für die Elimination abzulehnen sei. Dies ist im Kontext einer generell ablehnenden Haltung gegenüber der Ergreifung von Massnahmen zu sehen („Die Verbesserung der Abbauleistung steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Wer die Elimination trotzdem vornehmen will, soll die entsprechenden Kosten auch selber tragen“).

Die Hauptkritikpunkte am vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismus sind zum einen der fehlende Anreiz früh auszubauen und zum anderen die fehlende Gleichbehandlung (ausbauende ARA tragen insbesondere aufgrund der nicht abgeltungsberechtigten erhöhten Betriebskosten deutlich höhere Gesamtkosten als nicht-ausbauende ARA). Aus diesen Gründen fordern 28 Vernehmlassungsteilnehmer, dass die finanzielle Situation der ausbauenden ARA (und damit auch der Anreiz eines frühen Ausbaus) verbessert werden sollte. Hierzu schlagen sie folgende Massnahmen vor:

- Eine ganze oder teilweise Abgabebefreiung für ausgebaute ARA (13)⁴²
- Erhöhung des Beitrags an die Erstinvestitionen (8)⁴³
- Beiträge an die erhöhten Betriebskosten von ausgebauten ARA (5)⁴⁴
- Beiträge an die Erneuerungskosten (1)⁴⁵

Weitere fünf Vernehmlassungsteilnehmer haben keine Präferenz für einen der obenstehenden Ansätze, fordern aber, dass das Abgeltungssystem nochmals überdacht wird.

4.4 Art. 84 (Rückwirkung von Abgeltungen)

Artikel 84 ist unbestritten. Einzig die drei Kantone AI, AR und GL haben sich zu diesem Artikel geäussert. Sie begrüssen (in ihren identischen Stellungnahmen) ausdrücklich die vorge-

⁴⁰ Die Differenz in der Anzahl Stellungnahmen gegenüber der Kurzfassung ist darauf zurückzuführen, dass in Kapitel 4 die 35 Unterstützungsbekundungen für die Stellungnahme der ERFA nicht berücksichtigt werden, in der Kurzfassung und in Kapitel 3.1 dagegen schon (vgl. Einleitung zu Kapitel 4).

⁴¹ Dazu gehören 13 Kantone (AG, BL, FR, JU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG) und zwei kantonale Vereinigungen (BPUK, KVU), die beiden Interessengemeinschaften Abwasser (ERFA, GRESE), alle eingeladenen gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden und Städte (KI, SGV, SSV), drei Verbände (AVB, ARPEA, VSA), die FDP sowie drei weitere Vernehmlassungsteilnehmer (ERFAra-ZH, FHNW, Holinger AG).

⁴² Fünf Kantone (BL, OW, SO, SZ, ZG), verschiedene Verbände (Kommunale Infrastruktur, Gemeindeverband, Städteverband; Verband der Schweizerischen Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, GRESE), Handelskammer beider Basel sowie von der Interessensgemeinschaft ERFA Klärwerke Grossstädte Schweiz und in 35 damit identischen Stellungnahmen von Abwasserverbänden, Städten und Gemeinden.

⁴³ Sechs Kantone (FR, JU, SH, TG, UR, VD), die KVU und ein Verband (ARPEA)

⁴⁴ Beiträge an die erhöhten Betriebskosten von ausgebauten ARA fordern vier Kantone (BL, FR, JU, TI) und die BPUK. Die Mehrheit hält zeitlich befristete Beiträge für ausreichend

⁴⁵ Kanton AG.

sehene rückwirkende Ausrichtung von Beiträgen für Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen.

4.5 Umsetzung (Vollzug)

a) Erhebung der Abgabe⁴⁶

Die Erhebung der Abgabe bei den ARA ist relativ unbestritten. Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmer haben sich dazu geäußert. Neun Stellungnehmer (darunter 3 Kantone) sind der Meinung, dass die Abgabe besser direkt bei den Gemeinden erhoben werden sollte, da dies einen geringeren Vollzugsaufwand verursachen würde. Diese Forderung ist aber auch im Kontext der Forderung zu sehen, die Abgabe auf die gesamte Bevölkerung auszuweiten. Bedenken bezüglich des Vollzugsaufwands hat der Kanton Aargau und fordert deshalb, wie bereits weiter oben erwähnt, die Finanzierung über Steuermittel.

b) Planung und Umsetzung der Massnahmen

Bezüglich Planung und Umsetzung der Massnahmen haben zwei Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu diesem Thema geäußert haben, keine Einwände.

28 Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁷ haben Hinweise oder Kritikpunkte (Code 2 oder 3 gemäss Tabelle in Kapitel 5). Zwar sind diese recht heterogen, trotzdem lassen sich ein paar Mehrfachnennungen identifizieren:

- Der Wegfall des Trinkwasser-Kriteriums bei der Auswahl der auszubauenden ARA wird von fünf Kantonen (BE, NE, OW, SG, UR) sowie von der BPUK und der KVU kritisiert. Drei Kantone (AI, GL, AR) fordern zumindest eine Begründung für den Wegfall des Trinkwasser-Kriteriums. Für den Kanton Luzern dagegen bedeutet der Verzicht auf das „schwer fassbare Trinkwasser-Kriterium“ eine Verbesserung der Klarheit und eine Erleichterung der Umsetzung.
- Für zwei Kantone (TG, GR) ist das Kriterium „ARA mit mehr als 24'000 angeschlossenen Einwohnern im Einzugsgebiet von Seen“ zu wenig klar definiert. Daher fordert der Kanton Graubünden, dass nur der Bund auf Antrag der Kantone entsprechende Ausnahmen bewilligen kann.
- Für die ERFA, den VSA und die HKBB sollte die Anzahl auszubauender Anlagen nach oben beschränkt werden.

⁴⁶ Die Einwände gegenüber der Erhebung der Abgabe sind auch bereits im Abschnitt zu Artikel 60b Absatz 1 (Kapitel 4.2a) eingeflossen.

⁴⁷ Nicht mit eingerechnet wurden die 35 Unterstützungsbekundungen der 13 ARA und 22 Gemeinden für den Gegenvorschlag der ERFA und die 6 Stellungnahmen der Industriebetriebe mit gleichlautender Stellungnahme wie jene der Scienceindustries. Die 37 identischen Stellungnahmen von Einzelpersonen wurde als eine Stellungnahme gewertet.

- Die KVV und der Kanton Freiburg sehen die Gefahr, dass durch das Bevölkerungswachstum gewisse Anlagen, die derzeit die Schwellenwerte für einen Ausbau nicht erreichen, in Zukunft ausbaupflichtig sein werden. Sie fordern deshalb für die Kantone einen gewissen Spielraum bei der Bestimmung der ausbaupflichtigen ARA.
- Die Formulierung des Kriteriums mit dem Abwasseranteil im Fließgewässer empfinden die Kantone Graubünden und Luzern zu wenig deutlich, da nicht klar ist, von welcher Wasserführung im Fließgewässer ausgegangen werden muss (langjähriges Abflussmittel, Niedrigwasser, etc.).
- Mehrere Hinweise sind auch zur Einzugsgebietsplanung und konkret zur Bestimmung des koordinierenden Akteurs einer solchen Planung eingegangen. Drei Kantone (AR, AI, GL) sind der Meinung, dass nicht der Kanton mit dem höchsten Anteil an der Einzugsgebietsfläche für die Koordinationsplanung verantwortlich sein soll, sondern derjenige mit dem grössten Abwasseranteil. Der Kanton St. Gallen würde bevorzugen, wenn die Kantone die Planung untereinander koordinieren und bei Bedarf selbst einen federführenden Kanton bestimmen. Für den Kanton Aargau sollte die Koordination über den Kanton hinaus vom Bund übernommen werden. Eine koordinierende Funktion des Bundes bei der Planung im Einzugsgebiet wünschen sich auch die Kantone Schwyz und Bern. Zudem würden sie (wie auch die KVV) begrüßen, wenn das BAFU in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Vollzugshilfe zur Erstellung von Einzugsgebietsplanungen erarbeiten würde.
- Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (SGV, Scienceindustries, Economiesuisse, ECO Swiss, HKBB) kritisieren die durch den Gesetzesentwurf entstehenden Planungsunsicherheiten. Zwar sind im Gesetzesentwurf keine speziellen Anforderungen an Industrie-ARA erwähnt, früher oder später könnten aber die Massnahmen in der GSchV unter dem Titel „Stand der Technik“ gefordert werden. Zudem ist nicht klar definiert, was als Industrie-ARA gilt und unter welchen Bedingungen eine Industrie-ARA zu einer kommunalen ARA wird und umgekehrt. In diesen Zusammenhang passt die Forderung der Fachhochschule Nordwestschweiz, wonach der „Stand der Technik“ bei Industrieanlagen untersucht werden sollte.
- Die Kantone Schwyz und Bern beantragen, dass das BAFU klare und einheitliche Vorgaben (z.B. in Rahmen einer Vollzugshilfe) zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Alternativen „Ausbau“ oder „Anschluss“ einer ARA macht. Zudem wird gewünscht, dass das BAFU die Kantone bei der Umsetzung wirtschaftlicher Lösungen in problematischen oder komplexen Fällen unterstützt.
- Die Kantone Neuenburg und Jura vermissen ein Kriterium, dass die Umsetzung von Massnahmen in ökologisch sensiblen Gebieten ermöglicht. So müsse resp. könne beispielsweise die ARA la Chaux-de-Fonds anhand der vorliegenden Kriterien nicht ausgebaut werden, obwohl dies, in Anbetracht der ökologischen und sozialen Komponenten die der Doubs aufweise, durchaus angebracht wäre.

Nur zwei Vernehmlassungsteilnehmer lehnen den Vorschlag zur Planung und Umsetzung der Massnahmen ab: Wie bereits weiter oben erwähnt (Kapitel 3), fordert die ARA Region Biel, dass nur ARA mit mehr als 250'000 angeschlossenen Einwohnern ausbauen sollen.

Eine Einzelperson fordert, dass alle ARA in der Schweiz innert kürzester Zeit aufgerüstet werden sollen.

4.6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen werden von den Vernehmlassungsteilnehmern kritisch beurteilt (nur drei Teilnehmer, die sich zu diesem Punkt äusserten, stimmen voll oder mit einer Einschränkung zu). Der Hauptkritikpunkt ist, dass nur die Vollzugskosten des Bundes, nicht aber jene der Kantone durch die Spezialfinanzierung gedeckt werden sollen. Insgesamt 12 Kantone⁴⁸ sowie die ARPEA, die BPUK und das Kompetenznetzwerk der kantonalen Gewässer- und Umweltschutzlaboratorien fordern, dass zumindest ein Teil der Vollzugskosten der Kantone durch die Spezialfinanzierung gedeckt wird. Für die Kantone AI, AR und GL sollte in der Frage der Vollzugskosten eine einheitliche Handhabung ohne zusätzlichen Administrationsaufwand angestrebt werden. Dabei ist für sie durchaus auch ein Verzicht auf die Finanzierung der Vollzugskosten denkbar.

Einige Kantone (VD, AI, AR, GL) sowie das Kompetenznetzwerk der kantonalen Gewässer- und Umweltschutzlaboratorien sind der Meinung, dass die Kosten für die Kantone unterschätzt werden, resp. dass der Vollzugaufwand tendenziell eher bei den Kantonen anfallen wird als bei Bund. Für die Kantone Schwyz und Zürich erscheinen die beim BAFU vorgesehenen Anzahl Stellenprozent für die Beratung und Unterstützung der Kantone als zu gering.

4.7 Übriges

Insgesamt 35 Kommentare der Vernehmlassungsteilnehmer sind keinem der obenstehenden Themen oder Artikel direkt zuzuordnen. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich um Kommentare, die jeweils nur in einer einzelnen Stellungnahme hervorgebracht werden.

Das Thema **Energie** wird aber in mehreren Stellungnahmen erwähnt (5): Vier Kantone (SO, SG, NE, SH) fordern vom Bund, dass dieser Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von ARA festlegt (oder andere Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz). Dabei wäre denkbar, dass die Abgeltungen an Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen mit der Einhaltung dieser Mindestanforderungen verknüpft oder die Höhe des Abgeltungssatzes an die energetische Effizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien gekoppelt werden könnten. Da der zusätzliche Energieverbrauch der durch die Elimination der Mikroverunreinigungen entsteht, wohl nicht komplett durch Effizienzmassnahmen wettgemacht werden können, würde die IG GRESE begrüessen, wenn die Gemeinden angeregt würden, ihre eigene Energieproduktion im Umfang des Mehrverbrauchs zu steigern.

⁴⁸ BL, FR, NE, OW, SH, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH, SG.

5 Anhang A: Tabellarische Gesamtübersicht

Vorbemerkungen zur Tabelle Gesamtübersicht aller Vernehmlassungsteilnehmer (Abbildung 5-1):

- Die Tabelle zeigt alle eingegangenen Stellungnahmen (Akteure mit einer 0 in Spalte „1. Generelles“ haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet).
- Die Codierung der Stellungnahmen ist aus dem Tabellenkopf ersichtlich; die Codierung erfolgt als grobe Orientierungshilfe, auch wenn sie in einigen Fällen je nach Interpretation auch anders gesetzt werden könnte; sie erfolgte jedoch nach bestem Wissen und Gewissen.
- Die Spalte zum Thema "1. Generelles" beurteilt die gesamte Gesetzesänderung im Allgemeinen (volle Zustimmung, Zustimmung mit Einschränkungen, neutral resp. positive und negative Elemente, Ablehnung mit Einschränkungen, volle Ablehnung).
- In der Spalte zu Art. 60b Abs. 1 werden alle Einwände subsumiert, die sich gegen die Abwasserabgabe mit der Bemessungsgrundlage „angeschlossene Einwohner“ richten. Im Gesetz wird zwar erst in Absatz 2 die Bemessungsgrundlage definiert, es macht aber Sinn, die Abwasserabgabe mit der Bemessungsgrundlage zusammen zu beurteilen. Nicht hier subsumiert werden Einwände gegen die Nichtfinanzierung der Vollzugskosten der Kantone. Diese Einwände werden in Spalte „9. Finanzielle und personelle Auswirkungen“ berücksichtigt.
- In der Spalte zu Art. 60b Abs. 2 werden nur Einwände gegen die festgeschriebene Maximalhöhe der Abgabe behandelt.
- Sämtliche Stellungnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Abgeltungssystem stehen (bspw. auch die Forderung nach Abgabebefreiung für ausgebauten ARA), werden in der Spalte zu Artikel 61a Abs. 3 berücksichtigt.

Abbildung 5-1: Gesamtübersicht aller Vernehmlassungsteilnehmer

Codes für alle Spalten ausser den speziell genannten		Codes für 61a Abs. 2 und 61a Abs. 3	Eingang	1. Generelles	2. Sachüberschrift Art. 60a	3. Abwasserabgabe des Bundes	60b (neu) Abs. 1	60b (neu) Abs. 2	60b (neu) Abs. 3	60b (neu) Abs. 4	4. Sachüberschrift Art. 61	5. Elimination von Spurenstoffen bei ARA	61a (neu) Abs. 1a	61a (neu) Abs. 1b	61a (neu) Abs. 2	61a (neu) Abs. 3	6. Abteilungen Art. 84	7. Umsetzung (Vollzug)	Planung und Umsetzung der Massnahmen	8. Massnahmen erwünscht?	9. Finanzielle und personelle Auswirkungen	
1KT Staatskanzleien aller Kantone																						
KT	AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	1	3			3						2	3		9				3	1	
KT	AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden	1	3			4						2				1			2	2	4
KT	AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden	1	3			4						2				1			2	2	4
KT	BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	1	2					2						3					3		
KT	BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	1	3					2				2			9				1	3	
KT	BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	1	1																		
KT	FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg du Canton de Fribourg	1	2	4		3	3		5				2		9				2		3
KT	GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1	2						3												
KT	GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	1	3			4			5			2				1			2	2	4
KT	GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	1	2				2						3						2		
KT	JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	1	4	4		5			3					6	9					1	
KT	LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	1	2			1						2	3						2		
KT	NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	1	2			1															3
KT	OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	1	2			1							3								3
KT	SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	1	2						3					7					3	1	3
KT	SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	1	3			3	2					3			9				3	1	3
KT	SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	1	2			1	1									9				1	
KT	SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	1	2									2	3			9			3		4
KT	TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	1	3			1								7	9				3	2	3
KT	TI	Cancellaria dello Stato del Cantone Ticino	1	3			3	4								9					1	2
KT	UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	1	1										3		9				3		3
KT	VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1	3	4		3			3				2		9				2	1	3
KT	VS	Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	1	2									2							2		
KT	ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	1	2												9						3
KT	ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	1	2			2			3				3								4
2KV Konferenzen und Vereinigungen der Kantone																						
KV	BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	1	2												9				2		3
KV	KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	1	0																		
KV	KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	1	2			2							3		9				3		3
KV	LDK	Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsdirektoren	1	0																		
KV	VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	1	1			1	1													1	1
3PP Politische Parteien																						
PP	ALZG	Alternative Kanton Zug	1	0																		
PP	EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	1	2			2															1
PP	FDP	FDP. Die Liberalen	1	2												9						1
PP	GPS	Grüne Partei der Schweiz	1	3			4															2
PP	SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	1	1			1								8						2	
PP	SVP	Schweizerische Volkspartei	1	5			5															5
4VGSB Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete																						
VGSB	KI	Kommunale Infrastruktur	1	3												9						2
VGSB	SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	1	2			4														1	
VGSB	SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband	1	4			4									9					1	1
VGSB	SSV	Schweizerischer Städteverband	1	3												9						2

Codes für alle Spalten ausser den speziell genannten	Codes für 61a Abs. 2 und 61a Abs. 3	Eingang	1. Generelles	2. Sachüberschrift Art. 60a	3. Abwasserabgabe des Bundes	60b (neu) Abs. 1	60b (neu) Abs. 2	60b (neu) Abs. 3	60b (neu) Abs. 4	4. Sachüberschrift Art. 61	5. Elimination von Spurenstoffen bei ARA	61a (neu) Abs. 1a	61a (neu) Abs. 1b	61a (neu) Abs. 2	61a (neu) Abs. 3	6. Abteilungen Art. 84	7. Umsetzung (Vollzug)	Planung und Umsetzung der Massnahmen	8. Massnahmen erwünscht?	9. Finanzielle und personelle Auswirkungen
0 keine Stellungnahme	6 Zeitrahmen für Ausbau zu kurz																			
1 volle Zustimmung	7 Zeitrahmen für Ausbau gerade richtig																			
2 Zustimmung mit Einschränkungen	8 Zeitrahmen für Ausbau zu lang																			
3 neutral resp. positive und negative Elemente	9 Abteilungen zu gering																			
4 Ablehnung mit Einschränkungen	10 Abteilungen gerade richtig																			
5 volle Ablehnung	11 Abteilungen zu hoch																			
5VV Verbände / Vereine																				
VV	ARPEA	Association romande pour la protection des eaux et de l'air	1	2								2			9					3
VV	CP	Centre Patronal	1	2		3														
VV	economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	1	4				3										3	3	
VV	ecoswiss	Eco Swiss	1	4				3										3	3	
VV	HEV	Hauseigentümergebund Schweiz	1	3		3														1
VV	HKBB	Handelskammer beider Basel	1	4				3							9			3	3	
VV	SAGV	Schweiz. Arbeitgeberverband	1	0																
VV	SBV-USP	Schweiz. Bauernverband	1	1		1														
VV	SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	1	0																
VV	SGCI	Scienceindustries	1	4				3										3	3	
VV	SGV	Schweiz. Gewerbeverband	1	4				3										3	4	
VV	SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches	1	1		1														
VV	Swissmem	Swissmem	1	2		2		3												
VV	VAS	Verband Aargauischer Stromversorger	1	0																
VV	VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	1	2	4	1						3		9				2		2
VV	WSL	Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF	1	0																
6IG Interessengemeinschaften Abwasser																				
IG	ERFA	ERFA Kläranlage Grossstädte CH	1	3		2	2								9			2	2	3
IG	GRESE	Groupement Romand des Exploitants de Stations d'Épuration	1	3		3	2				2				9				2	
7KO Konsumentenorganisationen																				
KO	kf	Konsumentenforum	1	4		4														1
KO	SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	1	0																
8UO Umweltschutzorganisationen																				
UO	PN	Pro Natura	1	3		3														1
UO	RB	Rheinaubund Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat	1	3		3														1
UO	SVS	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	1	3		3														1
UO	WWF	WWF Schweiz	1	3		3														1
9WW Weitere Anhörungsteilnehmer																				
WW	Agridea	Agridea	1	0																
WW	ARA Biel	ARA Region Biel AG	1	5		5									11			4	3	
WW	ART	Aroscope Reckenholz-Tänikon	1	1																
WW	AVB	Abwasserverband Bibertal	1	5		3									9					3
WW	Cercl	Cercl'eau	1	1																
WW	ERFARA	ERFARA Kanton Zürich	1	2								2			9					
WW	FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz	1	2		1	2					2			9			2	1	3
WW	Holinger	Holinger AG Ingenieurunternehmen	1	2		2									9					1
WW	JPR	JPR Concepts & Innovation	1	2																
WW	Lab'Eaux	Kompetenznetzwerk der kantonalen Gewässer- und Umweltschutz	1	1																4
WW	SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	1	2		4														
WW	UNIBAS	Universität Basel	1	0																
WW	UNIGE	Universität Genf	1	2																
WW	UNIL	Universität de Lausanne	1	2		2														
WW	ZFH	Zürcher Fachhochschule	1	0																

Codes für alle Spalten ausser den speziell genannten		Codes für 61a Abs. 2 und 61a Abs. 3																				
0 keine Stellungnahme	1 volle Zustimmung	6 Zeitrahmen für Ausbau zu kurz	7 Zeitrahmen für Ausbau gerade richtig	8 Zeitrahmen für Ausbau zu lang																		
2 Zustimmung mit Einschränkungen	3 neutral resp. positive und negative Elemente	9 Abteilungen zu gering	10 Abteilungen gerade richtig	11 Abteilungen zu hoch																		
4 Ablehnung mit Einschränkungen	5 volle Ablehnung																					
10EP	Einzelpersonen	Name	Eingang	1. Generelles	2. Sachüberschrift Art. 60a	3. Abwasserabgabe des Bundes	60b (neu) Abs. 1	60b (neu) Abs. 2	60b (neu) Abs. 3	60b (neu) Abs. 4	4. Sachüberschrift Art. 61	5. Elimination von Spurenstoffen bei ARA	61a (neu) Abs. 1a	61a (neu) Abs. 1b	61a (neu) Abs. 2	61a (neu) Abs. 3	6. Abteilungen Art. 84	7. Umsetzung (Vollzug)	Planung und Umsetzung der Massnahmen	8. Massnahmen erwünscht?	9. Finanzielle und personelle Auswirkungen	
EP		Baqqenstos Regula	1	3																4	1	
EP		Baumgartner Reto	1	3																4	1	
EP		Berchier Wilfsud	1	3																4	1	
EP		Biedermann Marianne	1	3																4	1	
EP		Bonomi Susanne	1	3																4	1	
EP		Dietiker Diana	1	3																4	1	
EP		Frisch René	1	3																4	1	
EP		Gerber Alfred	1	3																4	1	
EP		Gerber Brigitte	1	3																4	1	
EP		Gerber Mathilde	1	3																4	1	
EP		Grünenwald Barbara	1	3																4	1	
EP		Halter Adrian	1	3			4			5										4	1	
EP		Hänggi Anja und Urs	1	3																4	1	
EP		Herren Franziska	1	3																4	1	
EP		Hess Adrian	1	3																4	1	
EP		In-Albon Rösli	1	3																4	1	
EP		Jeckelmann Moritz	1	3																4	1	
EP		Kämpfer Rolf	1	3																4	1	
EP		Kessler Irene	1	3																4	1	
EP		Kummer Walter	1	3																4	1	
EP		Kunz Ruedi	1	3																4	1	
EP		Leuenberger Madeleine	1	3																4	1	
EP		Mächler Beatrice	1	3																4	1	
EP		Madjura Dominho	1	3																4	1	
EP		Meier Antoinette	1	3																4	1	
EP		Meng Lis	1	3																4	1	
EP		Molnar Anuschka	1	3																4	1	
EP		Müller Susanne	1	3																4	1	
EP		Römer Angela	1	3																4	1	
EP		Ruch Louise	1	3																4	1	
EP		Ruch Marianne	1	3																4	1	
EP		Rupp Rahel	1	3																4	1	
EP		Schmutz Ariane	1	3																4	1	
EP		Schorta Cilgia	1	3																4	1	
EP		Stalder Andrea	1	3																4	1	
EP		Studer Agnes	1	3																4	1	
EP		Wagner Regula	1	3																4	1	
EP		Züger Chaira	1	3																4	1	

Codes für alle Spalten ausser den speziell genannten		Codes für 61a Abs. 2 und 61a Abs. 3	Eingang	1. Generelles	2. Sachüberschrift Art. 60a	3. Abwasserabgabe des Bundes	60b (neu) Abs. 1	60b (neu) Abs. 2	60b (neu) Abs. 3	60b (neu) Abs. 4	4. Sachüberschrift Art. 61	5. Elimination von Spurenstoffen bei ARA	61a (neu) Abs. 1a	61a (neu) Abs. 1b	61a (neu) Abs. 2	61a (neu) Abs. 3	6. Abteilungen Art. 84	7. Umsetzung (Vollzug)	Planung und Umsetzung der Massnahmen	8. Massnahmen erwünscht?	9. Finanzielle und personelle Auswirkungen	
0 keine Stellungnahme	1 volle Zustimmung	6 Zeitrahmen für Ausbau zu kurz																				
2 Zustimmung mit Einschränkungen	3 neutral resp. positive und negative Elemente	7 Zeitrahmen für Ausbau gerade richtig																				
4 Ablehnung mit Einschränkungen	5 volle Ablehnung	8 Zeitrahmen für Ausbau zu lang																				
		9 Abteilungen zu gering																				
		10 Abteilungen gerade richtig																				
		11 Abteilungen zu hoch																				
WW Gemeinden und ARA mit identischer Stellungnahme wie ERFA																						
WW	AKO	Abwasserreinigung Kloten Opfikon	1	3				2	2								9		2	2	3	
WW	Amsoldingen	Gemeinde Amsoldingen	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	ARA Bazenhaid	ARA Bazenhaid	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	ARA Biel	ARA Region Biel AG	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	ARA Gossau	ARA Gossau Grüningen	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	ARA Jungholz	ARA Jungholz	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	ARA Sensetal	ARA Sensetal	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	ARA Thalwil	Zweckverband ARA Thalwil	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	ARA Worblental	Gemeindeverband ARA Worblental	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	AWR Fischbach	Abwasserreinigung Fischbach-Glatt	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	Därstetten	Einwohnergemeinde Därstetten	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Diemtigen	Gemeindeschreiberei Diemtigen	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Dürnten	Gemeindeverwaltung Dürnten	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Erlenbach	Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	Fahmi	Einwohnergemeinde Fahmi	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Frutigen	Gemeindeverwaltung Frutigen	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	GVA Simmental	Gemeindeverband Abwasseranlagen Simmental - Ami	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Herisau	Gemeinde Herisau	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	Hilterfingen	Gemeindebetriebekommision Hilterfingen	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Horgen	Bauamt Horgen	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	ILEF	Stadt Illnau-Effretikon	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	KAV Buchs	Kläranlageverband Buchs-Dällikon	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	KL Birmensdorf	Kläranlage Birmensdorf	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Krattigen	Einwohnergemeinde Krattigen	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Limeco	Limeco	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Mönchaltorf	Gemeinde Mönchaltorf	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	Oberlangenegg	Einwohnergemeinde Oberlangenegg	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Oberwil	Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Reichenbach	Einwohnergemeinde Reichenbach i.K.	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Schwendibach	Einwohnergemeinde Schwendibach	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	Stadel	Gemeinde Stadel ZH	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Steffisburg	Gemeinde Steffisburg	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Thierachern	Einwohnergemeinde Thierachern	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW	Uetendorf	Gemeinde Uetendorf	1	3			2	2	2								9		2	2	3	
WW	Zürich	Stadt Zürich	1	3			2	2									9		2	2	3	
WW Industriebetriebe mit identischer Stellungnahme wie Scienceindustries																						
WW	Bayer	Bayer Schweiz AG	1	4						3									3	3		
WW	BASF	BASF Schweiz AG	1	4						3									3	3		
WW	CABB	CABB AG	1	4						3									3	3		
WW	Clariant	Clariant Produkte (Schweiz) AG	1	4						3									3	3		
WW	Novartis	Novartis Pharma AG	1	4						3									3	3		
WW	ROCHE	F. Hoffmann-La Roche AG	1	4						3									3	3		
TOTAL			158	158	4	0	76	8	40	22	0	0	12	13	4	64	3	0	108	116	59	

6 Anhang B: Abkürzungen

6.1 Allgemeines Abkürzungsverzeichnis inkl. Typen von Vernehmlassungsteilnehmenden

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EP	Einzelpersonen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Gewässerschutzverordnung
IG	Interessengemeinschaften
KO	Konsumentenorganisationen
KT	Kantone
KV	Konferenzen und Vereinigungen der Kantone
PP	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
UO	Umweltschutzorganisationen
UREK-N	Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
UREK-S	Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VGSB	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
VV	Verbände / Vereine
WV	Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

6.2 Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

In alphabetischer Reihenfolge. Abkürzungen für "Typus" siehe oben (Abschnitt 6.1).

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	KT
Agridea	Agridea	WV
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden	KT
AKO	Abwasserreinigung Kloten Opfikon	WV
ALZG	Alternative Kanton Zug	PP
Amsoldingen	Gemeinde Amsoldingen	WV
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden	KT
ARA Bazenheid	ARA Bazenheid	WV
ARA Biel	ARA Region Biel AG	WV
ARA Gossau	ARA Gossau Grüningen	WV
ARA Jungholz	ARA Jungholz	WV
ARA Sensetal	ARA Sensetal	WV
ARA Thalwil	Zweckverband ARA Thalwil	WV

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
ARA Worblental	Gemeindeverband ARA Worblental	WV
ARPEA	Association romande pour la protection des eaux et de l'air	VV
ART	Agroscope Reckenholz-Tänikon	WV
AVB	Abwasserverband Bibertal	WV
AWR Fischbach	Abwasserreinigung Fischbach-Glatt	WV
Baggenstos Regula	Baggenstos Regula	EP
BASF	BASF Schweiz AG	WV
Baumgartner Reto	Baumgartner Reto	EP
Bayer	Bayer Schweiz AG	WV
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	KT
Berchier Wilfsud	Berchier Wilfsud	EP
Biedermann Marianne	Biedermann Marianne	EP
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	KT
Bonanomi Susanne	Bonanomi Susanne	EP
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	KV
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	KT
CABB	CABB AG	WV
Cercl	Cercl'eau	WV
Clariant	Clariant Produkte (Schweiz) AG	WV
CP	Centre Patronal	VV
Därstetten	Einwohnergemeinde Därstetten	WV
Diemtigen	Gemeindeschreiberei Diemtigen	WV
Dietiker Diana	Dietiker Diana	EP
Dürnten	Gemeindeverwaltung Dürnten	WV
economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	VV
ecoswiss	Eco Swiss	VV
ERFA	ERFA Klärwerke Grossstädte CH	IG
ERFARA	ERFAra Kanton Zürich	WV
Erlenbach	Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental	WV
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	PP
Fahrni	Einwohnergemeinde Fahrni	WV
FDP	FDP. Die Liberalen	PP
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz	WV
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg du Canton de Fribourg	KT
Frisch René	Frisch René	EP
Frutigen	Gemeindeverwaltung Frutigen	WV
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	KT
Gerber Alfred	Gerber Alfred	EP
Gerber Brigitte	Gerber Brigitte	EP
Gerber Mathilde	Gerber Mathilde	EP
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	KT
GPS	Grüne Partei der Schweiz	PP

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	KT
GRESE	Groupement Romand des Exploitants de Stations d'Epu- ration	IG
Grünenwald Barbara	Grünenwald Barbara	EP
GVA Simmental	Gemeindeverband Abwasseranlagen Simmental - Arni	WV
Halter Adrian	Halter Adrian	EP
Hänggi Anja und Urs	Hänggi Anja und Urs	EP
Herisau	Gemeinde Herisau	WV
Herren Franziska	Herren Franziska	EP
Hess Adrian	Hess Adrian	EP
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz	VV
Hilterfingen	Gemeindebetriebekommission Hilterfingen	WV
HKBB	Handelskammer beider Basel	VV
Holinger	Holinger AG Ingenieurunternehmen	WV
Horgen	Bauamt Horgen	WV
ILEF	Stadt Illnau-Effretikon	WV
In-Albon Rösli	In-Albon Rösli	EP
Jeckelmann Moritz	Jeckelmann Moritz	EP
JPR	JPR Concepts & Innovation	WV
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	KT
Kämpfer Rolf	Kämpfer Rolf	EP
KAV Buchs	Kläranlageverband Buchs-Dällikon	WV
Kessler Irene	Kessler Irene	EP
kf	Konsumentenforum	KO
KI	Kommunale Infrastruktur	VGSB
KL Birmensdorf	Kläranlage Birmensdorf	WV
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	KV
Krattigen	Einwohnergemeinde Krattigen	WV
Kummer Walter	Kummer Walter	EP
Kunz Ruedi	Kunz Ruedi	EP
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	KV
Lab'Eaux	Kompetenznetzwerk der kantonalen Gewässer- und Umweltschutzlaboratorien	WV
LDK	Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsdirektoren	KV
Leuenberger Madeleine	Leuenberger Madeleine	EP
Limeco	Limeco	WV
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	KT
Mächler Beatrice	Mächler Beatrice	EP
Madjura Dominho	Madjura Dominho	EP
Meier Antoinette	Meier Antoinette	EP
Meng Lis	Meng Lis	EP
Molnar Anuschka	Molnar Anuschka	EP
Mönchaltdorf	Gemeinde Mönchaltdorf	WV
Müller Susanne	Müller Susanne	EP

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	KT
Novartis	Novartis Pharma AG	WV
Oberlangenegg	Einwohnergemeinde Oberlangenegg	WV
Oberwil	Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental	WV
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	KT
PN	Pro Natura	UO
RB	Rheinaubund Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat	UO
Reichenbach	Einwohnergemeinde Reichenbach i.K.	WV
ROCHE	F. Hoffmann-La Roche AG	WV
Römer Angela	Römer Angela	EP
Ruch Louise	Ruch Louise	EP
Ruch Marianne	Ruch Marianne	EP
Rupp Rahel	Rupp Rahel	EP
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	VGSB
SAGV	Schweiz. Arbeitgeberverband	VV
SBV-USP	Schweiz. Bauernverband	VV
Schmutz Ariane	Schmutz Ariane	EP
Schorta Cilgia	Schorta Cilgia	EP
Schwendibach	Einwohnergemeinde Schwendibach	WV
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	KT
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	VV
SGCI	Scienceindustries	VV
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband	VGSB
SGV	Schweiz. Gewerbeverband	VV
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	KT
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	KO
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	KT
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	PP
SSV	Schweizerischer Städteverband	VGSB
Stadel	Gemeinde Stadel ZH	WV
Stalder Andrea	Stalder Andrea	EP
Steffisburg	Gemeinde Steffisburg	WV
Studer Agnes	Studer Agnes	EP
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	WV
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches	VV
SVP	Schweizerische Volkspartei	PP
SVS	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	UO
Swissmem	Swissmem (Industrieverband. Sie vereinigt Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie)	VV
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	KT
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	KT
Thierachern	Einwohnergemeinde Thierachern	WV
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	KT

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
Uetendorf	Gemeinde Uetendorf	WV
UNIBAS	Universität Basel	WV
UNIGE	Universität Genf	WV
UNIL	Université de Lausanne	WV
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	KT
VAS	Verband Aargauischer Stromversorger	KO
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	KT
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	KV
VS	Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	KT
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	VV
VSFM	Zweckverband Kläranlagen	WV
Wagner Regula	Wagner Regula	EP
WSL	Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF	VV
WWF	WWF Schweiz	UO
ZFH	Zürcher Fachhochschule	WV
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	KT
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	KT
Züger Chaira	Züger Chaira	EP
Zürich	Stadt Zürich	WV

7 Anhang C: Übersicht über identische Stellungnahmen

Gleich wie... / Unterstützen	Vernehmlassungsteilnehmer
IG-ERFA (Klärwerke Grossstädte CH)	WV-Zürich (Stadt Zürich) WV-ARA Bazenheim WV-ARA Thalwil (Zweckverband ARA Thalwil) WV-AKO (Abwasserreinigung Kloten Opfikon) WV-ARA Junholz (ARA Jungholz) WV-ARA Sensetal (ARA Sensetal) WV-ARA Worblental (Gemeindeverband ARA Worblental) WV-ARA Gossau (ARA Gossau Grüningen) WV-Horgen (Bauamt Horgen) WV-Diemtigen (Gemeindeschreiberei Diemtigen) WV-Dürnten (Gemeindeverwaltung Dürnten) WV-Erlenbach (Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental) WV-Fahrni (Einwohnergemeinde Fahrni) WV-Amsoldingen (Gemeinde Amsoldingen) WV-Därstetten (Einwohnergemeinde Därstetten) WV-Frutigen (Gemeindeverwaltung Frutigen) WV-Herisau (Gemeinde Herisau) WV-Hilterfingen (Gemeindebetriebkommission Hilterfingen) WV-Krattigen (Einwohnergemeinde Krattigen) WV-Oberlangenegg (Einwohnergemeinde Oberlangenegg) WV-Oberwil (Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental) WV-Reichenbach (Einwohnergemeinde Reichenbach i.K.) WV-Schwendibach (Einwohnergemeinde Schwendibach) WV-Stadel (Gemeinde Stadel ZH) WV-Steffisburg (Gemeinde Steffisburg) WV-Thierachern (Einwohnergemeinde Thierachern) WV-Uetendorf (Gemeinde Uetendorf) WV-GVA Simmental (Gemeindeverband Abwasseranlagen Simmental - Arni) WV-ILEF (Stadt Illnau-Effretikon) WV-KAV Buchs (Kläranlageverband Buchs-Dällikon) WV-AWR Fischbach (Abwasserreinigung Fischbach-Glatt) WV-Limeco (Limeco) WV-Mönchaldorf (Gemeinde Mönchaldorf) WV-VSFM (Zweckverband Kläranlagen) WV-KL Birmensdorf (Kläranlage Birmensdorf)
VV-SGCI (Scienceindustries)	VV-Economiesuisse VV-ECO Swiss VV-BASF (BASF Schweiz AG) VV-Clariant (Clariant Produkte (Schweiz) AG) VV-CABB (CABB AG) VV-Roche (F. Hoffmann-La Roche AG) VV-HKBB (Handelskammer beider Basel) (mit zusätzlichen Aspekten: unterstützt Gegenvorschlag der ERFA) VV-Novartis (Novartis Pharma AG) VV-Bayer (Schweiz AG)

Gleich wie... / Unterstützen	Vernehmlassungsteilnehmer
EP-Herren Franziska	EP- Baggenstos Regula Baumgartner Reto Berchier Wilfsud Biedermann Marianne Bonanomi Susanne Dietiker Diana Frisch René Gerber Alfred Gerber Brigitte Gerber Mathilde Grünenwald Barbara Hänggi Anja und Urs Hess Adrian In-Albon Rösli Jeckelmann Moritz Kämpfer Rolf Kessler Irene Kummer Walter Kunz Ruedi Leuenberger Madeleine Mächler Beatrice Madjura Dominho Meier Antoinette Meng Lis Molnar Anuschka Müller Susanne Römer Angela Ruch Louise Ruch Marianne Rupp Rahel Schmutz Ariane Schorta Cilgia Stalder Andrea Studer Agnes Wagner Regula Züger Chaira
KT-AI (Kanton Appenzell Innerrhoden)	KT-AR (Kanton Appenzell Ausserrhoden) KT-GL (Kanton Glarus)
UO-PN (Pro Natura)	UO-RB (Rheinaubund Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat) UO-SVS (Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz) UO-WWF (WWF Schweiz)
KV-KVU (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter)	KT-UR (Standeskanzlei des Kantons Uri)
VGSB-KI (Kommunale Infrastruktur)	VGSB-SSV (Schweizerischer Städteverband)